

§ 1 Name und Sitz

1 Der am 1. Juni 1959 in Weddinghofen gegründete Verein führt den Namen Turn - und Sportverein Weddinghofen 1959 e.V.

2 Der Sitz des Vereins ist Bergkamen.

3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, jugendliche Mitglieder von 15 – 18 Jahren, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch Austritt des Mitglieds

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12.

3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.

4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein beinhaltet keine Rückzahlung von Beiträgen.

§ 6 Ausschluss

1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates beschlossen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die Turn – und Sportordnung, bei offensichtlicher

Missachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und allgemeiner Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins sowie der Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.

§ 7 Beiträge

1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2 Die Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Sie werden halbjährlich (April und Oktober) durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Höhe der Beiträge darf die Mindestbeiträge, die von der Landesregierung NRW festgesetzt sind, nicht unterschreiten.

3 Die Aufnahmegebühr wird auf Grund der banküblichen Kosten für Rückbuchungen durch den Vorstand festgelegt.

4 Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1 Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Im 1. Monat des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie muss 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind Bericht des Vorstandes und des Ehrenrates, Festsetzung der Beiträge, Genehmigung des Haushaltsplanes, Anträge und Verschiedenes. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderem Anlass vom Vorstand einberufen. Er / Sie ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Sportstätten und durch Mitteilung in der Tagespresse.

3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4 Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem / der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b. Feststellung der Jahresrechnung
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g. Wahl des Vorstandes
- h. Wahl der Kassenprüfer
- i. Beschlussfassungen über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Der Vorstand

1 Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahren in überschlagenden Einsatz, in einem Jahr die Vorstandsmitglieder mit geraden, im darauf folgendem Jahr die Vorstandsmitglieder mit ungerader Bezifferung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat die Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Bis dahin wird ein Vorstandsmitglied kommissarisch durch Beschluss des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte des betreffenden Vorstandsmitglieds beauftragt.

2 Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende (r)
2. stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
3. Geschäftsführer/in
4. Kassenwart/in
5. Schriftwart/in
6. Oberturnwart/in
7. Frauenturnwart/in
8. Männerturnwart/in
9. Jugendturnwart/in
10. Kinderturnwart/in
11. Pressewart/in
12. Fachwart/in für Leichtathletik
13. stellvertretende/r Kassenwart/in
14. Sozialwart/in

Erweiterter Vorstand:

15. Gerätewart/in
16. 1. Kassenprüfer/in
17. 2. Kassenprüfer/in
18. 3. Kassenprüfer/in

Der Vorstand kann durch Fachwarte/Fachwartinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen ergänzt werden.

Der/die Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter/in, der (die) Kassenwart/in und der (die) Geschäftsführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.

Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

4 Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/Sie beruft über den/die Geschäftsführer/in den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist durch den (die) Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen.

6 Der (die) Kassierer/in verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er/Sie nimmt alle Zahlungen des Vereins entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur im Einvernehmen mit dem (der) Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in leisten. Für die Führung der bargeldlosen Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto einzurichten.

7 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

8 Die Wählbarkeit zum Vorstand wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 12 Verbandszugehörigkeit

1 Der Verein gehört dem Westfälischen Turnerbund und damit dem Deutschen Turnerbund an. Der Austritt kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 a Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes (DTB). Die Mitglieder der Leichtathletikabteilung des Vereins werden zugleich auch Mitglieder des Westdeutschen Leichtathletikverbandes (WLV) und des Deutschen Leichtathletikverbandes, soweit sie der Mitgliedschaftsvermittlungsklausel zugestimmt haben. Die Zustimmung zur Mitgliedschaftsvermittlungsklausel ist von Mitgliedern, die bereits Mitglieder der Leichtathletikabteilung sind, ausdrücklich zu erklären. Soweit Mitglieder nach dem vorgenannten Datum in den Verein oder die Leichtathletikabteilung eintreten, wird die Zustimmung durch den Beitritt erklärt. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Westfälischen Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bergkamen - Weddinghofen, den 13. Januar 2006

Beitragsordnung des TuS Weddinghofen 1959 e.V.

Beitragsordnung zur Satzung § 7 Nr. 4

1 Die Beiträge wurden auf der Jahreshauptversammlung am 29.01.2016 wie folgt festgelegt.

2 Die Mitgliedsbeiträge für Erwachsene (ab dem vollendetem 18. Lebensjahr) betragen ab

dem 01.01.2016 sieben Euro pro Monat.

3 Die Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren) betragen ab dem 01.01.2016 fünf Euro pro Monat.

4 Der Familienbeitrag (wird bei mehreren Familienmitgliedern im Verein automatisch ermittelt) beträgt vierzehn Euro pro Monat(z.B. 2 Erw + Kinder, 1 Erw + Kinder, o.ä.)

5 Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder zehn Euro.

6 Der Beitrag wird halbjährlich mittels Lastschriftverfahren am 1. April und am 1. Oktober eingezogen.

7 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 30.06. oder 31.12.